

TE OGH 2014/6/30 5Ob107/14t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr.

Danzl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Lovrek, Dr. Höllwerth, Dr. Grohmann und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei S*****, gegen die beklagte Partei B*****, wegen I. „Beschwerde“ gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 21. Februar 2014, AZ 5 Ob 103/13b, und II. Wiederaufnahme des Verfahrens AZ 20 Cg 17/12w des Landesgerichts Klagenfurt, in nichtöffentlicher Sitzung den Danzl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Lovrek, Dr. Höllwerth, Dr. Grohmann und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei S*****, gegen die beklagte Partei B*****, wegen römisch eins. „Beschwerde“ gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 21. Februar 2014, AZ 5 Ob 103/13b, und römisch zwei. Wiederaufnahme des Verfahrens AZ 20 Cg 17/12w des Landesgerichts Klagenfurt, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

I. Die „Beschwerde“ gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 21. Februar 2014, AZ5 Ob 103/13b, wird zurückgewiesen.römisch eins. Die „Beschwerde“ gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 21. Februar 2014, AZ 5 Ob 103/13b, wird zurückgewiesen.

II. Der Oberste Gerichtshof ist zur Entscheidung über die Wiederaufnahmsklage nicht zuständigrömisch zwei. Der Oberste Gerichtshof ist zur Entscheidung über die Wiederaufnahmsklage nicht zuständig.

Die Wiederaufnahmsklage wird an das Landesgericht Klagenfurt überwiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Zu I.:Zu römisch eins.:

Der Oberste Gerichtshof ist aufgrund der Verfassung (Art 92 Abs 1 B-VG) oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Seine Entscheidungen können sohin innerstaatlich nicht angefochten werden (RIS-Justiz RS0117577).Der Oberste Gerichtshof ist aufgrund der Verfassung (Artikel 92, Absatz eins, B-VG) oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Seine Entscheidungen können sohin innerstaatlich nicht angefochten werden (RIS-Justiz RS0117577).

Zu II.:Zu römisch zwei.:

Die Klägerin begehrt mit ihrem beim Obersten Gerichtshof unmittelbar eingebrachten und als Wiederaufnahmsklage zu wertenden, selbst verfassten Schreiben die Wiederaufnahme des Verfahrens AZ 20 Cg 17/12w des Landesgerichts

Klagenfurt. In diesem Verfahren, dem eine Klage der wiederaufnahmsbeklagten Partei gegen die Klägerin, gestützt darauf, dass die Klägerin gemeinsam mit ihrem Ehegatten Mitschuldnerin eines gewährten Kredits sei, zugrunde lag, wurde die Klägerin zur Zahlung von 336.822,65 EUR samt Zinsen und Kosten verurteilt. Das Oberlandesgericht Graz bestätigte mit Urteil vom 20. 3. 2013 das klagestattgebende Ersturteil.

Der Oberste Gerichtshof wies mit Beschluss vom 21. 2. 2014 (§ Ob 103/13b) die von der Klägerin gegen das Berufungsurteil erhobene Revision zurück.

Soweit der Wiederaufnahmsklage überhaupt ein konkretes Vorbringen zu entnehmen ist, wird jedenfalls kein Wiederaufnahmegrund geltend gemacht, der nur den Zurückweisungsbeschluss des Obersten Gerichtshofs vom 21. 2. 2014 oder die Berufungsentscheidung beträfe. Für die Behandlung der Wiederaufnahmsklage ist daher gemäß § 532 Abs 2 ZPO das Prozessgericht erster Instanz zuständig. Soweit der Wiederaufnahmsklage überhaupt ein konkretes Vorbringen zu entnehmen ist, wird jedenfalls kein Wiederaufnahmegrund geltend gemacht, der nur den Zurückweisungsbeschluss des Obersten Gerichtshofs vom 21. 2. 2014 oder die Berufungsentscheidung beträfe. Für die Behandlung der Wiederaufnahmsklage ist daher gemäß Paragraph 532, Absatz 2, ZPO das Prozessgericht erster Instanz zuständig.

Auch für Wiederaufnahmsklagen gilt - nach nunmehr ständiger Rechtsprechung - der allgemeine Grundsatz (§ 474 Abs 1 ZPO), dass das angerufene unzuständige Gericht das in Form einer Klage zu führende Rechtsmittel im weiteren Sinn (= Wiederaufnahmsklage) nicht zurückweisen darf, sondern an das zuständige Gericht amtswegig überweisen muss (RIS-Justiz RS0041882). Das Erstgericht wird auch die Zustellung der vorliegenden Entscheidung zu veranlassen haben (4 Ob 5/12g mwN). Auch für Wiederaufnahmsklagen gilt - nach nunmehr ständiger Rechtsprechung - der allgemeine Grundsatz (Paragraph 474, Absatz eins, ZPO), dass das angerufene unzuständige Gericht das in Form einer Klage zu führende Rechtsmittel im weiteren Sinn (= Wiederaufnahmsklage) nicht zurückweisen darf, sondern an das zuständige Gericht amtswegig überweisen muss (RIS-Justiz RS0041882). Das Erstgericht wird auch die Zustellung der vorliegenden Entscheidung zu veranlassen haben (4 Ob 5/12g mwN).

Textnummer

E108232

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0050OB00107.14T.0630.000

Im RIS seit

29.08.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at